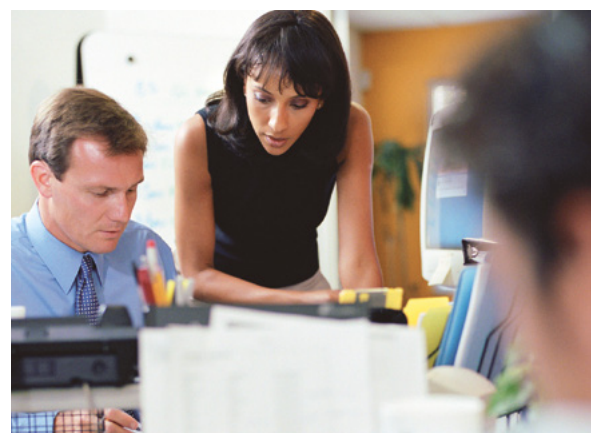


GDA-ORGcheck

Arbeitsschutz mit Methode – zahlt sich aus



Impressum

GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1)

Arbeitsschutz mit Methode – zahlt sich aus

Gemeinsame Deutsche Arbeits|schutz|strategie

Herausgeber:

Leitung des GDA-Arbeitsprogramms Organisation

E-Mail: gda-orga@stmas.bayern.de

Internet: www.gda-portal.de

„Offensive Mittelstand – Gemeinsam für gute Unternehmen“

Stiftung „Mittelstand – Gesellschaft – Verantwortung“

Hohe Straße 85–87

50667 Köln

Fon: +49 221 800 91 880

E-Mail: info@offensive-mittelstand.de

www.offensive-mittelstand.de

Konzept und Text:

Gemeinsam mit der GDA: Offensive Mittelstand/Stiftung „Mittelstand – Gesellschaft – Verantwortung“

Fotos:

BC GmbH Forschungsgesellschaft, Wiesbaden; BananaStock (Titel rechts Mitte, S. 7 oben); Corbis (S. 8 unten)

Gestaltung: hauptsache:design, Mainz

ISBN 978-3-940506-31-3

1. Auflage, Oktober 2013 (Nachdruck 2024)

In diesem Check wird auf eine geschlechtergerechte Schreibweise geachtet. Soweit möglich, kommen neutrale Begriffe zum Einsatz, die Personen aller Geschlechter gleichermaßen einbeziehen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, sofern keine passende geschlechtsneutrale Formulierung zur Verfügung steht. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich selbstverständlich auf alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

© Leitung des GDA-Arbeitsprogramms Organisation und Stiftung „Mittelstand – Gesellschaft – Verantwortung“

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der GDA und der Stiftung „Mittelstand – Gesellschaft – Verantwortung“

Sie können den GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1) über den Bestellservice der Offensive Mittelstand bestellen: www.offensive-mittelstand.de » Bestellservice Offensive Mittelstand

Hinweis zum GDA-ORGCheck – Arbeitsschutz mit Methode (OM-Praxis A-3.1)

Die einzelnen Checkpunkte der Themen des GDA-ORGChecks (OM-Praxis A-3.1) beinhalten nicht nur einen Aspekt oder ein Merkmal zum Abhaken, sondern betrachten jeweils mehrere Aspekte und Merkmale als Prozess. Der Nutzer soll diesen Gesamtprozess betrachten sowie bewerten und nach jeweils nachhaltigen Lösungen und Maßnahmen suchen. In der Online-Version bekommt der Nutzer unter der Rubrik „Was ist zu tun, was kann ich machen?“ Anregungen und Hinweise zu Lösungen und Maßnahmen.

Die Entwicklung des GDA-ORGChecks (OM-Praxis A-3.1) wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert (Projekt AKTIV – AKTIVierung neuer und bestehender Partner für die intensivere Nutzung der INQA-Referenzinstrumente zur Unterstützung von KMU – 00195.13).

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Im Rahmen der Initiative:



Inhalt

Arbeitsschutz mit Methode – zahlt sich aus	2
GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1)	
1 Verantwortung und Aufgabenübertragung	4
2 Kontrolle der Arbeitsschutzaufgaben und -pflichten	4
3 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, Arbeitsschutzausschuss	5
4 Qualifikation für den Arbeitsschutz	6
5 Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	6
6 Unterweisung der Beschäftigten	7
7 Behördliche Auflagen	7
8 Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz	8
9 Beauftragte und Interessenvertretung	8
10 Kommunikation und Verbesserung	9
11 Arbeitsmedizinische Vorsorge	9
12 Planung und Beschaffung	10
13 Fremdfirmen und Lieferanten	10
14 Zeitarbeitnehmer und befristet Beschäftigte	11
15 Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen	11
Glossar	12
Maßnahmenplan GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1)	
Impressum	

Basisversion

- ▶ Besteht aus den sechs wichtigsten Elementen (1 bis 6)
- ▶ Ermöglicht einen zeitsparenden Einstieg
- ▶ Muss in der Online-Version (www.gda-orgcheck.de) mindestens bearbeitet sein, um sich mit anderen Unternehmen vergleichen zu können (Benchmark)

Vollversion

- ▶ Ergänzt die Basisversion um die Elemente 7 bis 15
- ▶ Enthält weitere für die Arbeitsschutzorganisation bedeutende Elemente für den Betrieb



Arbeitsschutz mit Methode – zahlt sich aus

Der GDA-ORGcheck (OM-Praxis A-3.1) ermöglicht es kleinen und mittelständischen Unternehmen, ihre Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern. Damit trägt der GDA-ORGcheck (OM-Praxis A-3.1) sowohl dazu bei, die Potenziale eines gut organisierten Arbeitsschutzes für die störungsfreie Arbeitsorganisation zu nutzen als auch die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu unterstützen.

Hierzu muss die betriebliche Arbeitsschutzorganisation so gestaltet sein, dass die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet ist und ihre Gesundheit erhalten wird. Am besten gelingt dies, wenn der Arbeitsschutz bei allen Entscheidungen im Unternehmen Berücksichtigung findet und damit also selbstverständlich in alle betrieblichen Prozesse integriert ist. Damit hat ein systematisch organisierter und gelebter Arbeitsschutz einen vielfältigen Nutzen für jedes Unternehmen:

- ▶ Ein **störungsfreier Betriebsablauf** wird beispielsweise erreicht durch
 - systematische Planung von Arbeiten,
 - Beschaffung von sicheren Arbeitsmitteln und -stoffen,
 - Einsatz sicherer Technik,
 - rechtzeitige Information der Beschäftigten zu fachgerechtem, sicherem Arbeiten,
 - Vermeidung von Arbeitsunfällen, Beinahe-Unfällen.
- ▶ Die **Motivation und damit die Produktivität** der Beschäftigten wird beispielsweise gefördert durch
 - ergonomisch gestaltete Arbeitsplätze,
 - eine Arbeitsplanung, die die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten berücksichtigt,
 - angemessene Arbeitsbelastung ohne Über- und Unterforderung,
 - die Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und hoher Krankenstände.

▶ Eine **kontinuierliche Verbesserung** der Arbeitsprozesse ergibt sich beispielsweise durch

- eine systematische, vorausschauende und damit präventive Arbeitsgestaltung,
- die gezielte stetige Nutzung der Gefährdungsbeurteilung, um Gefährdungen und Fehler im Ablauf frühzeitig zu erkennen und Korrekturmaßnahmen einzuleiten,
- die Einbindung der Beschäftigten, um deren Erfahrungen zu einem störungsfreien Arbeitsprozess zu nutzen,
- die Einbindung von Fachleuten für Arbeitsgestaltung, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit.

▶ **Durch die systematische Einhaltung gesetzlicher Arbeitsschutzvorgaben wird der betrieblichen Verantwortung nachgekommen.**

Der Check ermöglicht es, Schwachstellen in der Arbeitsschutzorganisation gezielt zu erkennen und notwendige Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Was ist das Besondere am GDA-ORGcheck?

Der GDA-ORGcheck (OM-Praxis A-3.1) ist ein von Bund, Ländern, Unfallversicherungsträgern und Sozialpartnern im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie – GDA – gemeinsam erarbeitetes Instrument zur Selbstbewertung der Arbeitsschutzorganisation.

Der GDA-ORGcheck (OM-Praxis A-3.1) ist ein Angebot vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, weil er zentrale Organisationspflichten des Arbeitsschutzes für die Umsetzung im Betrieb kompakt und leicht verständlich aufbereitet.

Der Check ist Teil des GDA-Arbeitsprogramms „Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“, stellt die wesentlichen Inhalte der im Rahmen des Arbeitsprogramms erfolgenden Überprüfungen übersichtlich dar und ermöglicht die Selbstbewertung durch die Betriebe.

Gleichzeitig wird der GDA-ORGacheck (OM-Praxis A-3.1) auch als neues Referenzinstrument der „Offensive Mittelstand – Gut für Deutschland“ und der „Initiative Neue Qualität der Arbeit – INQA“ zur Anwendung kommen und damit den INQA-Unternehmenscheck „Guter Mittelstand“ (OM-Praxis A-1.0) zum Thema Arbeitsschutz ergänzen (www.inqa-unternehmenscheck.de). Mit dem INQA-Unternehmenscheck kann eine systematische Integration des Arbeitsschutzes in das Unternehmensmanagement erfolgen.

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – GDA

Die GDA ist eine auf Dauer angelegte nationale Strategie von Bund, Ländern, Unfallversicherungsträgern und Sozialpartnern zur Stärkung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Deutschland. Eines der Ziele ist es, die Betriebe bei der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterstützen und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu fördern. Mehr Informationen: www.gda-portal.de



Was ist der Nutzen des GDA-ORGachecks ?

Der GDA-ORGacheck ...

- ▶ ist ein Selbstbewertungsinstrument für kleine und mittlere Unternehmen zur Prüfung und Verbesserung der Qualität der Arbeitsschutzorganisation,
- ▶ bietet den Unternehmen die Möglichkeit, selbst eine Standortbestimmung zum Arbeitsschutz vorzunehmen,
- ▶ verbessert die Arbeitsschutzorganisation,
- ▶ fördert den störungsfreien Betrieb und die Produktqualität und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs,
- ▶ hilft unfall- oder störungsbedingte Kosten zu vermeiden,
- ▶ unterstützt bei der systematischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- ▶ kann auch von größeren Unternehmen zur Bewertung ihrer Lieferanten, Partnerfirmen und Kontraktoren eingesetzt werden,
- ▶ ist eine gute Vorbereitung für die Betriebsaktion des GDA-Arbeitsprogramms „Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“,
- ▶ ist der erste Schritt zur Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems,
- ▶ ermöglicht als Online-Tool den Vergleich mit anderen teilnehmenden Unternehmen (Benchmark).

Anwendung des GDA-ORGachecks

Wie können Sie mit dieser vorliegenden Version arbeiten? Gehen Sie die zwei bis fünf Fragen zu den einzelnen Themen des GDA-ORGachecks (OM-Praxis A-3.1) durch und bewerten Sie den Zustand Ihrer Arbeitsschutzorganisation mithilfe der Ampel zu den einzelnen Fragen. Legen Sie dann den Handlungsbedarf zum Gesamtthema fest (Ampelbewertung). Klappen Sie die Titelfrückseite auf und tragen Sie dort in den Maßnahmenplan diejenigen Maßnahmen ein, die Sie in Ihrem Unternehmen umsetzen wollen, um Ihre Arbeitsschutzorganisation zu verbessern.

Erläuterung der Bewertungsfelder:

- = Zurzeit kein Handlungsbedarf
- = Handlungsbedarf
- = Dringender Handlungsbedarf
- = Die Frage trifft aufgrund der betrieblichen Situation nicht zu – zum Beispiel Frage 14.2 in Betrieben, in denen keine Personen zeitlich befristet beschäftigt werden.

Der GDA-ORGacheck (OM-Praxis A-3.1) – auch online!

Der GDA-ORGacheck (OM-Praxis A-3.1) steht im Internet unter www.gda-orgacheck.de auch online zur Verfügung. Die Online-Version bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihr Unternehmen selbst zu bewerten und die Ergebnisse geschützt auf Ihrem Rechner zu speichern. Dort finden Sie auch weiterführende Informationen und nützliche Arbeitshilfen, mit denen Sie Ihre betriebliche Arbeitsschutzorganisation schnell verbessern können. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Ihr Unternehmen mit allen anderen teilnehmenden Unternehmen und mit Unternehmen Ihrer Branche und Ihrer Größe zu vergleichen. Die Teilnahme am Benchmark erfordert mindestens die Bearbeitung der Basisversion (Themen 1 bis 6).

www.gda-orgacheck.de

3 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, Arbeitsschutzausschuss

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten und unterstützen den Arbeitgeber bei seiner Pflicht, für sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsplätze zu sorgen. Je nach Anzahl der Beschäftigten werden verschiedene Möglichkeiten zur Organisation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung angeboten.

Nur die Fragen nach Ihrem Modell der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung beantworten.

Regelbetreuung = Betreuung erfolgt durch Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft
 Alternative Betreuung (Unternehmer*innenmodell) = Betreuung erfolgt durch speziell geschulte Unternehmer sowie anlassbezogen durch Betriebsarzt/Sicherheitsfachkraft



Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?

Für Betriebe mit Regelbetreuung und bis zu 10 Beschäftigten:		Gesamtbewertung:
3.1 Sind ein Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich beauftragt?	■ ■ ■	■ ■ ■
3.2 Sind der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung eingebunden?	■ ■ ■	
3.3 Ist organisiert, dass der Betriebsarzt und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei besonderen Anlässen beteiligt werden? (z. B. Änderungen im Betrieb – neue Arbeitsmittel, neue Arbeitsverfahren –, berufsbedingte Erkrankungen oder Arbeitsunfälle)	■ ■ ■	
3.4 Legen der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftliche Berichte über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse vor?	■ ■ ■	
Für Betriebe mit Regelbetreuung und mehr als 10 Beschäftigten:		Gesamtbewertung:
3.1 Sind Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich bestellt?	■ ■ ■	■ ■ ■
3.2 Wurde die Einsatzzeit für die Grundbetreuung ermittelt?	■ ■ ■	
3.3 Werden die zusätzlichen Aufgaben für die betriebspezifische Betreuung regelmäßig ermittelt und umgesetzt?	■ ■ ■	
3.4 Werden der Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und sofern vorhanden die betriebliche Interessenvertretung an der Ermittlung der Einsatzzeit und deren Aufteilung beteiligt? Wurden diese Personen auch bei der Ermittlung der Aufgaben und ihrer Verteilung zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit einbezogen?	■ ■ ■	
3.5 Nur in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten: Ist ein Arbeitsschutzausschuss gebildet und tritt dieser mindestens einmal vierteljährlich zusammen?	■ ■ ■	
3.6 Legen der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftliche Berichte über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse vor?	■ ■ ■	
Für Betriebe im alternativen Betreuungsmodell (Unternehmer*innenmodell):		Gesamtbewertung:
3.1 Nehmen Sie an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil, die im Rahmen der alternativen Betreuung („Unternehmer*innenmodell“) durch den Unfallversicherungsträger (BG/Unfallkasse) angeboten werden?	■ ■ ■	■ ■ ■
3.2 Sind Vereinbarungen mit einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (in der Regel externer Dienst/Berater bzw. durch Unfallversicherungsträger) getroffen, bei Bedarf tätig zu werden?	■ ■ ■	
3.3 Nur in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten: Ist ein Arbeitsschutzausschuss gebildet und tritt dieser mindestens einmal vierteljährlich zusammen?	■ ■ ■	
3.4 Ist die alternative Betreuung dokumentiert (z. B. Teilnahmezertifikat an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Bericht von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)?	■ ■ ■	

6 Unterweisung der Beschäftigten

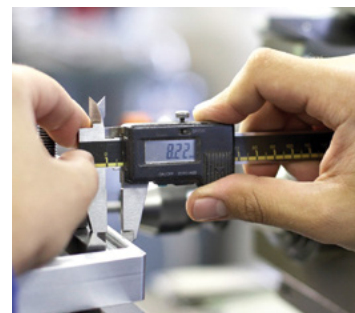
Nur Beschäftigte, die über Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz und ihre Pflichten im Arbeitsschutz informiert sind und die erforderlichen Maßnahmen und betrieblichen Regeln kennen, können sicher und gesundheitsgerecht arbeiten. Es ist durch den Arbeitgeber sichergestellt, dass alle Beschäftigten regelmäßig unterwiesen werden.



Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?		Gesamtbewertung:
6.1 Ist die Unterweisung für alle Beschäftigten organisiert? (Themen, Zuständigkeit, Beteiligung, Methoden, Anlass/Intervall – mindestens einmal jährlich, Aktualisierung, Überprüfung)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.2 Werden die Unterweisungen so durchgeführt, dass die Inhalte für die Beschäftigten und Zeitarbeitnehmer*innen verständlich und umsetzbar sind? (z. B. auf den Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich ausgerichtet, in der Muttersprache der jeweiligen Person)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
6.3 Werden die durchgeführten Unterweisungen dokumentiert?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

7 Behördliche Auflagen

Eine gute Arbeitsschutzorganisation zeigt sich auch im Umgang mit behördlichen Auflagen (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen). Die Umsetzung der behördlichen Auflagen ist sichergestellt.

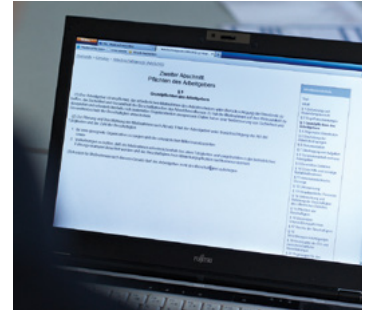


Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?		Gesamtbewertung:
7.1 Ist die Umsetzung behördlicher Auflagen organisiert? (Zuständigkeit, Vorgehensweise, Fristen, Dokumentation, Kontrolle sind festgelegt)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7.2 Wird die Umsetzung der Maßnahmen vom Betrieb kontrolliert?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	

8

Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz

Aus staatlichen Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften ergeben sich die Anforderungen an den betrieblichen Arbeitsschutz. Um die gültigen Anforderungen zu kennen und zu berücksichtigen, werden sie systematisch erfasst und auf relevante Änderungen geprüft.



Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?

Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?	Gesamtbewertung:					
8.1 Ist organisiert, dass alle für den Betrieb relevanten Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz bekannt sind? (Zuständigkeit, Ermittlung aller relevanter Vorschriften, Informationsmedien, Information der Führungskräfte und Beschäftigten mit Aufgaben im Arbeitsschutz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.2 Werden Änderungen in den Vorschriften ermittelt, werden die Führungskräfte und Beschäftigten mit Aufgaben im Arbeitsschutz darüber informiert und werden die Änderungen im Betrieb umgesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.3 Stehen die relevanten Arbeitsschutzvorschriften zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9

Beauftragte und Interessenvertretung

Sicherheitsbeauftragte, andere betriebliche Beauftragte sowie der Betriebs-/Personalrat der Beschäftigten (soweit vorhanden) unterstützen den Arbeitgeber dabei, die Anforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes praxisgerecht umzusetzen.



Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?

Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?	Gesamtbewertung:					
9.1 Ist organisiert, dass die für den betrieblichen Arbeitsschutz erforderlichen Beauftragten (z. B. Sicherheitsbeauftragte) benannt werden? (Zuständigkeit, Notwendigkeit, Anzahl, Qualifikation, Zusammenarbeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.2 Werden die betrieblichen Beauftragten und die Interessenvertretung der Beschäftigten bei Arbeitsschutzthemen beteiligt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10 Kommunikation und Verbesserung

Die Kenntnisse und Erfahrungen aller Beschäftigten werden für die Verbesserung des Arbeitsschutzes systematisch genutzt. Die Kommunikationswege und Ansprechpartner sind festgelegt.



Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?		Gesamtbewertung:
10.1 Haben Beschäftigte die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge zum betrieblichen Arbeitsschutz oder Hinweise auf Arbeitsschutzmängel zu machen und werden diese Hinweise berücksichtigt? (Zuständigkeiten, Informationswege)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10.2 Werden die Verbesserungsvorschläge und Hinweise bewertet und werden die Beschäftigten über das Ergebnis informiert?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
10.3 Ist geregelt, wer in welchen Fällen welche Informationen an externe Stellen weitergibt (z. B. Mutterschutzanzeigen, Unfallanzeigen)?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und Früherkennung von Berufskrankheiten. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird durch Beratung sowie durch Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge umgesetzt.



Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?		Gesamtbewertung:
11.1 Ist die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Unterstützung des Betriebsarztes organisiert? (Zuständigkeit, Personenkreis, Anlass, Intervall, Information, Durchführung, Kontrolle)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11.2 Werden die Beschäftigten über die arbeitsmedizinische Vorsorge informiert und wird sie veranlasst?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
11.3 Werden für Tätigkeiten, bei denen eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge erforderlich ist, ausschließlich Beschäftigte eingesetzt, die an der Vorsorge teilgenommen haben?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	

12 Planung und Beschaffung

Um frühzeitig die Bedingungen für sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten zu ermöglichen und spätere Nachbesserungen sowie Beanstandungen zu vermeiden, wird schon bei der Planung von Arbeitsstätten und Anlagen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen der Arbeitsschutz berücksichtigt.



Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?

Gesamtbewertung:

12.1 Ist organisiert, wie der Arbeitsschutz bei der Planung <ul style="list-style-type: none"> – des Neu- oder Umbaus von Arbeitsstätten – von Einrichtungen (z. B. Mobiliar, Versorgungseinrichtungen) – von Baustellen berücksichtigt wird? (Zuständigkeiten, Kriterien, Verfahren, Kontrolle)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12.2 Ist organisiert, wie der Arbeitsschutz bei der Planung von neuen Arbeitsverfahren und -prozessen sowie bei der Planung von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten berücksichtigt wird? (Zuständigkeiten, Kriterien, Kontrolle)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12.3 Ist organisiert, wie der Arbeitsschutz bei Beschaffungsprozessen von Arbeitsmitteln und -stoffen berücksichtigt wird? (Zuständigkeiten, Kriterien, Kontrolle)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

13 Fremdfirmen und Lieferanten

Durch Fremdfirmen (z. B. Sub- bzw. Nachunternehmen, Wartungsfirmen) und Lieferanten können auf dem Betriebsgelände oder auch auf Baustellen besondere Gefährdungen entstehen. Deshalb ist sichergestellt, dass diese Personen die betrieblichen Arbeitsschutzregelungen kennen und beachten.



Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?

Gesamtbewertung:

13.1 Gibt es betriebliche Vorgaben, wie der Arbeitsschutz bei der Auswahl, Einsatzplanung, Vertragsgestaltung und bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände/auf der Baustelle für Fremdfirmen, Nachunternehmen und Lieferanten sichergestellt wird?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13.2 Sind Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen, Nachunternehmen und Lieferanten klar geregelt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13.3 Sind die Koordination, Aufsicht und Kontrolle geregelt, insbesondere, wenn mit besonderen Gefahren und gegenseitiger Gefährdung durch die Tätigkeit von Fremdfirmen, Nachunternehmen und Lieferanten im Betrieb zu rechnen ist?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Zum Festlegen von Maßnahmen können Sie den Maßnahmenplan (hintere Umschlagseite aufklappen) nutzen. Im Online-Tool (www.gda-orgacheck.de) sind zu den einzelnen Fragen jeweils Maßnahmen aufgeführt sowie weiterführende Informationen, Praxishilfen und Rechtsbezüge zu finden.

14 Zeitarbeitnehmer *innen und befristet Beschäftigte

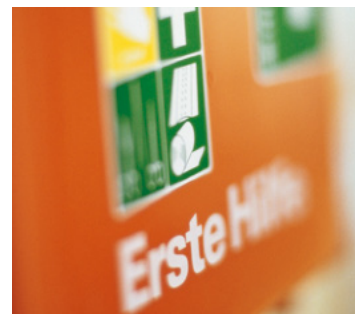
Für Personen, die nur zeitweise im Betrieb arbeiten (z. B. Zeitarbeitnehmer, Praktikanten), gelten die gleichen Arbeitsschutzanforderungen wie für die eigenen Beschäftigten. Der Arbeitgeber stellt deshalb sicher, dass diese Personen in den betrieblichen Arbeitsschutz eingebunden sind.



Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?		Gesamtbewertung:
14.1 Enthält der Überlassungsvertrag beim Einsatz von Zeitarbeitnehmer*innen eine Arbeitschutzvereinbarung?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14.2 Sind Personen, die nur zeitweise im Betrieb arbeiten, in die gleichen Arbeitsschutzmaßnahmen eingebunden wie die eigenen Beschäftigten und sind sie diesen gleichgestellt (z. B. bei der Unterweisung, bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge, bei Persönlicher Schutzausrüstung)?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

15 Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Um im Notfall schnell und zielgerichtet handeln zu können, gehört die Organisation der Ersten Hilfe, aber auch die Vorbereitung auf sonstige Notfallmaßnahmen (z. B. Brandschutz, Evakuierung) zum betrieblichen Arbeitsschutz.



Wie sieht es in Ihrem Betrieb aus?		Gesamtbewertung:
15.1 Sind die Erste Hilfe und die erforderlichen Maßnahmen für Notfälle organisiert? (Zuständigkeiten, Planung/Abläufe, Anzahl und Benennung von Ersthelfern/Brandschutz-helfern, Rettungskette, Hilfsmittel, Aufzeichnungen über Erste Hilfe, Information)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15.2 Sind Beschäftigte für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung aus- und weitergebildet? (Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15.3 Kennen die Beschäftigten die Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Ersten Hilfe und bei Notfällen? (Ersthelfer, Rettungskette bekannt geben, regelmäßige Brandschutzübungen/Rettungsübungen)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Glossar

- ▶ **Alternatives Betreuungsmodell/Unternehmer*innenmodell:** Hat ein Betrieb mindestens einen und höchstens 50 Beschäftigte (kann in einzelnen Branchen variieren), kann er sich anstelle der Regelbetreuung für eine alternative Betreuungsform, dem sogenannten Unternehmer*innenmodell, entscheiden. Eine Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der alternativen Betreuung ist, dass der/die Unternehmer*in aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und in Sachen Arbeitsschutz eigenverantwortlich handelt.
Dafür muss er sich die notwendigen Kenntnisse aneignen, um
 - eine Arbeitsschutzorganisation im Betrieb aufzubauen,
 - Gefährdungspotenziale zu erkennen,
 - selbstständig Lösungen zu entwickeln sowie
 - bei Bedarf Beratung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen Betriebsarzt hinzuziehen zu können.

- ▶ **Arbeitgeberverantwortung:** Der Arbeitgeber hat die grundsätzliche Verantwortung für den Arbeitsschutz. Sie ist untrennbar mit seinem Direktionsrecht verbunden.

- ▶ **Arbeitsschutzausschuss:** In Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten ist ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten, zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern, den Betriebsärzten, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Sicherheitsbeauftragten. Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Fragen des Arbeitsschutzes im Betrieb zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

- ▶ **Betriebsarzt:** Jeder Arbeitgeber hat nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit Betriebsärzte zu bestellen. Der Betriebsarzt ist ein Berater, der über eine spezielle arbeitsmedizinische Fachkunde verfügt und der den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes unterstützt. Dazu gehören Fragen wie die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge, ergonomische Fragen, Fragen des Arbeitsrhythmus, zu Arbeitszeiten und Pausenregelungen, zu Gestaltung der Arbeitsplätze oder zu Gefährdungsbeurteilungen. Der Betriebsarzt besitzt keine Weisungsbefugnis und ist selbst weisungsfrei. Die Einsatzzeiten richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und der Art der Gefährdung im Betrieb/in der Branche und nach den jeweiligen betriebspezifischen Gegebenheiten.

- ▶ **Eignung:** Die Eignung einer Person ist die Gesamtheit ihrer Eigenschaften, die sie befähigt, eine bestimmte Tätigkeit erfolgreich auszuüben. Dazu gehört die fachliche und persönliche Eignung. Die fachliche Eignung umfasst fachliche Eigenschaften, wie z. B. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen einer Person. Der Erwerb der erforderlichen fachlichen Eignung kann durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgen sowie durch Erfahrungen im Beruf oder auch durch Unterweisung zum Arbeitsschutz. Die persönliche Eignung umfasst physische und psychische Eigenschaften, wie z. B. Seh- und Hörvermögen, Bewegungsfähigkeit, Belastungsfähigkeit, soziale Kompetenz oder Zuverlässigkeit.

- ▶ **Fachkräfte für Arbeitssicherheit:** Jeder Arbeitgeber hat nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist ein Berater, der über eine spezielle sicherheitstechnische Fachkunde verfügt und der den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes unterstützt. Dazu gehören Fragen wie Planung und Unterhalt von Betriebsanlagen, Beschaffung von Arbeitsmitteln und Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen oder zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit besitzt keine Weisungsbefugnis und ist selbst weisungsfrei. Die Einsatzzeiten richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und der Art der Gefährdung im Betrieb/in der Branche und nach den jeweiligen betriebspezifischen Gegebenheiten.

- ▶ **Führungskraft:** Als Führungskraft wird jede Person bezeichnet, die für mindestens eine andere Person weisungsbefugt ist. Hierzu zählen auch Beschäftigte, die nur vorübergehend anderen Personen

Anweisungen zu geben haben, z. B. beim Anlernen eines neuen Beschäftigten. Eine Führungskraft ist verpflichtet, in ihrem Weisungsbereich alle nach den Arbeitsschutzvorschriften erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. Eine Führungskraft ist immer zuständig für Sicherheit und Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten – auch dann, wenn ihr dies nicht ausdrücklich mitgeteilt wurde.

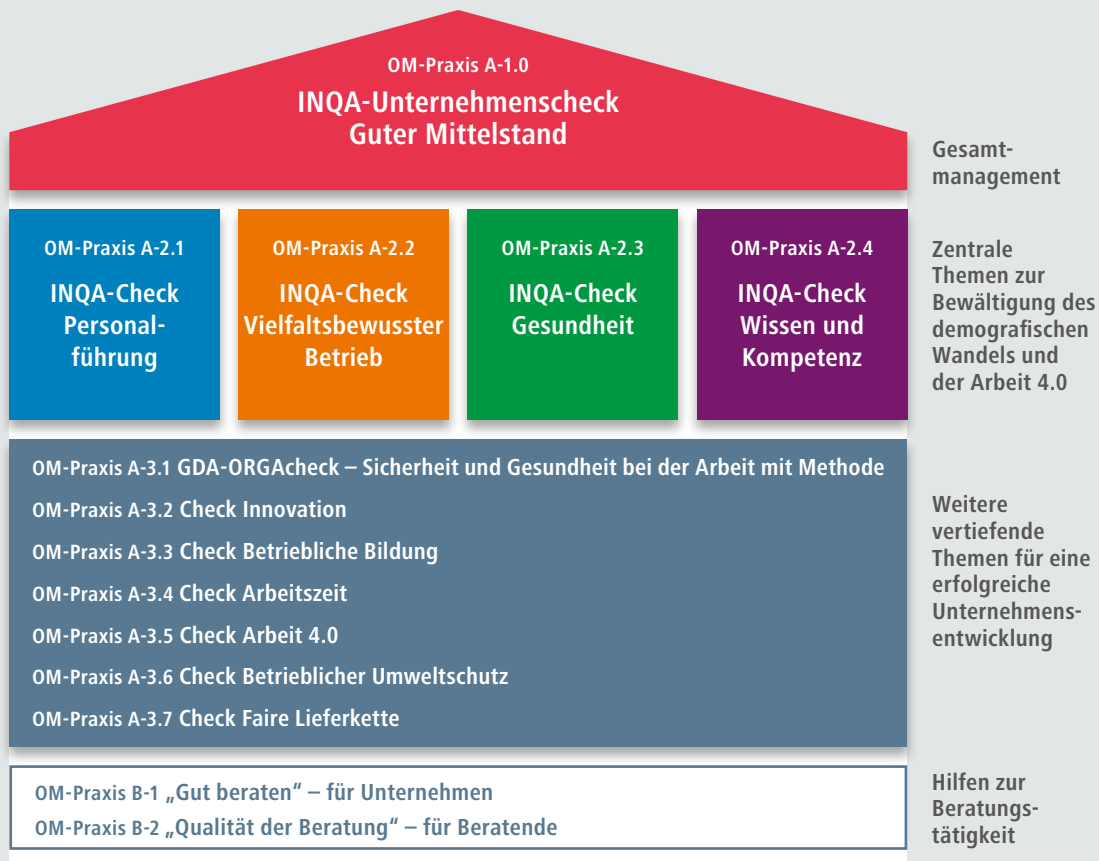
- ▶ **Kompetenz:** Arbeitsschutzkompetenz bedeutet, eine Person kann eine Arbeitsaufgabe mit ihren fachlichen, persönlichen, sozialen und methodischen Fähigkeiten erfolgreich, sicher und gesundheitsgerecht im Arbeitsalltag umsetzen. Diese Kompetenz umfasst auch die Fähigkeit der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit in der gestellten Arbeitsschutzaufgabe.
- ▶ **Pflichtenübertragung:** Der/die Unternehmer*in kann Teile der Unternehmer*innenpflichten im Arbeitsschutz übertragen. Die Übertragung von Teilen der Unternehmer*innenpflichten ist schriftlich durch den Unternehmer und die Person, auf die übertragen wurde, zu bestätigen. Diese Pflichtenübertragung muss auch die Übertragung ausreichender Befugnisse beinhalten. Die Übertragung hat zur Folge, dass die Person, der eine Pflicht übertragen wurde, eigenverantwortlich für die Einhaltung der Pflicht sorgen muss.
- ▶ **Regelbetreuung:** Hat ein Betrieb mehr als 10 Beschäftigte und nimmt er nicht am alternativen Betreuungsmodell/Unternehmer*innenpflichten teil (siehe Stichwort), ist der Betrieb nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und der DGUV Vorschrift 2 verpflichtet, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung zu bestellen. Diese vollständige Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit heißt Regelbetreuung. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Gesamtbetreuung setzt sich aus der Grundbetreuung und der betriebspezifischen Betreuung zusammen. Entsprechend der betrieblichen Erfordernisse müssen die Betriebe die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unter Mitwirkung des Betriebs- bzw. Personalrats ermitteln, aufteilen und mit ihnen schriftlich vereinbaren. Sie sind verpflichtet, sich hierbei vom Betriebsarzt und von der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen.
- ▶ **Sicherheitsbeauftragte:** Der Arbeitgeber hat Sicherheitsbeauftragte schriftlich zu bestellen, wenn er mehr als 20 Beschäftigte hat. Sie handeln in einem für sie überschaubaren Betriebsbereich, z. B. einer Abteilung, einen Produktionsbereich, in dem sie sich auskennen und in dem sie auch bei den übrigen Beschäftigten bekannt und anerkannt sind. Sie haben die Aufgabe, die im Betrieb für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen direkt am Arbeitsplatz zu unterstützen, indem sie auf sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten unter Kollegen hinwirken. Sicherheitsbeauftragte tragen keine Verantwortung für den betrieblichen Arbeitsschutz. Daraus ergibt sich, dass Personen mit Führungsverantwortung, z. B. Meister, Vorarbeiter, nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden sollten.
- ▶ **Unternehmer*innenpflichten:** In einem Unternehmen mit Führungskräften kann der Unternehmer seine Pflichten teilweise an betriebliche Vorgesetzte delegieren (Pflichtenübertragung). Er kann sich seiner Verantwortung jedoch niemals vollständig entledigen. Im Arbeitsschutz bleibt ihm die Führungsverantwortung (Organisations- und Aufsichtspflicht) immer erhalten, denn sie ist unauf lösbar mit seinem Direktionsrecht verbunden.

Die OM-Checks zur Selbstbewertung (OM-Praxis A-1.0 bis B-2)

Der GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1) ist eine Praxisvereinbarung und ein Selbstbewertungscheck, mit dem Betriebe ihre Potenziale zum Arbeitsschutz in ihrem Betrieb erschließen können. Der GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1) gliedert sich ein in das Haus der Praxisstandards/-Checks (OM-Praxis A-1.0 bis B-2) der Offensive Mittelstand. Das Besondere all dieser OM-Praxisstandards/-Checks:

- ▶ Sie wurden im **Konsens aller OM-Partnerorganisationen** sowie weiterer relevanter Organisationen zum jeweiligen Thema als Praxisstandard und als Selbstbewertungscheck entwickelt und verabschiedet.
- ▶ Sie folgen der **gleichen Systematik und Methodik** (orientiert am Wertschöpfungsprozess, kontinuierliche Verbesserung, Beschreibung guter Praxis/Stand der Wissenschaft, jedes Thema auf zwei Seiten, Print und online).
- ▶ Sie sind ein **systematisches Betrachtungsmuster** und ein einfacher Einstieg **in das jeweilige Thema** (auch ein Einstieg in weiterführende zertifizierte Managementsysteme wie ÖKO-Audit, EMAS, dem INQA-Audit, QM, AMS, Qualitätssiegel von Institutionen).
- ▶ Jedes Unternehmen kann nach vollständiger Bearbeitung der jeweiligen Checks eine **Selbsterklärung** ausfüllen und damit dokumentieren, dass es seinen Betrieb zum jeweiligen Thema systematisch gestaltet („CE für das Management“).

Die Nutzung aller Checks ist kostenfrei.



Maßnahmenplan GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1)

Betrieb:

.....

Datum:

.....

Bearbeiter:

.....

Tragen Sie hier bitte die Maßnahmen ein, die Sie beim Bearbeiten des GDA-ORGChecks (OM-Praxis A-3.1) festlegen. In der Spalte Lfd. Nummer tragen Sie die Nummer des Checkpunkts im GDA-ORGCheck ein. In der Spalte Priorität können Sie die Wichtigkeit der Maßnahmen bestimmen (1 = sehr dringend; 2 = dringend; 3 = mittelfristig umsetzen).

Lfd. Nummer	Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsschutzorganisation	Priorität	
			Verantwortlich: Bis: Kontrolle:

